Spendenfonds-Reglement

Pflegewohngruppe Höfli

Version: 1.1

Datum: 2026-10-20

Status: Freigegeben durch SR

Pflegewohngruppe Höfli

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3
1 Spendenfonds Mittel 3
2 Zweck 3
3 Verdankung 3
4 Spendenfondsverwaltung 3
5 Verwendung der Mittel 4
6 Verfahren 4
7 Verfügungsberechtigung 4
8 Berichterstattung 4
9 Änderung 4
10 Inkrafttreten 4

Einleitung

Dieses Reglement beinhaltet Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Spendenfonds sowie über die Zuständigkeit für die Mittelverwendung. In ordentlichen Erbschaften, Vermächtnissen oder Legaten können Auflagen oder Bedingungen enthalten sein, die es verhindern, dass gewisse Gelder in diesen Fonds fliessen.

1 Spendenfonds Mittel

Dem Spendenfonds fliessen zu:

a) Spenden
b) Vermächtnisse, Legate, Erbschaften, soweit keine Auflagen oder Bedingungen enthalten sind, welche einen bestimmten Verwendungszweck vorschreiben
c) Zinserträge des Spendenkontos

Dem Stiftungsrat ist es vorbehalten, mögliche finanzielle Zuwendungen abzuweisen, falls es sich um Spenden aus unlauteren Geschäften handelt.

2 Zweck

Der Spendenfonds der Stiftung Pflegewohngruppe Höfli ist zweckgebunden. Dieser darf ausschliesslich zur finanziellen Verwendung, welche direkt oder indirekt zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner in Zusammenhang stehen, eingesetzt werden. Insbesondere:

a) Besondere Anlässe
b) Ausflüge oder Reisen
c) Anschaffungen zur Förderung von Motorik und Sensorik im Demenzbereich
d) Besondere Kleider oder Hilfsmittel

3 Verdankung

Spenden werden von der Geschäftsleitung schriftlich verdankt.

4 Spendenfondsverwaltung

Für Spenden wird ein separates Konto geführt und das Spendenfondskapital wird gesondert in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Das Spendenfondskapital wird durch die ordentliche Revision geprüft.

Das Spendenfondskapital wird verzinst und die Zinserträge werden dem Spendenfondskapital zugewiesen.

5 Verwendung der Mittel

Anträge auf einen Beitrag aus dem Spendenfond nach Punkt 2 können schriftlich von Ange-hörigen der Bewohnerinnen und Bewohner und vom Personal an die Geschäftsleitung ge-stellt werden.

Die Geschäftsleitung kann einen Antrag direkt an den Stiftungsrat stellen.

6 Verfahren

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Spendenfonds nach Punkt 2 ist der Geschäftsleitung der Pflegewohngruppe Höfli zuzustellen und muss folgendes enthalten:

a) eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
b) Begründung für den Antrag an den Spendenfonds

7 Verfügungsberechtigung

Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Bewilligung der Anträge und über deren Verwendungszwecke.

8 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

9 Änderung

Jede Änderung des Spendenfonds-Reglements ist durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 8. Februar 2022 verabschiedet und tritt ab 8. Februar 2022 in Kraft.